

Zusatzbestimmungen zu den HVM-Durchführungsbestimmungen der Saison 2021/2022

(1) Allgemeines

Das Land NRW hat den Spielbetrieb für Kontaktsportarten in seiner CoronaSchVO vom 17.08.2021, gültig ab dem 20.08.2021 grundsätzlich nicht verboten. In dieser Verordnung werden jedoch eine Vielzahl von Regelungen getroffen, die teilweise auch für die Ausübung des Handballsport beachtet werden müssen.

Der nachstehende Link führt zur aktuellen CoronaSchVO

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf

Der HV Mittelrhein trifft darüber hinaus folgende Regelungen.

(2) Spielbetrieb:

2.1. Umsetzung Hygienekonzepte

2.1.1. Die Vereine haben für die jeweiligen Heimspiele, die Bestimmungen und das Hygienekonzept des Landes NRW, der jeweiligen Kommunen und des Hallenbetreibers umzusetzen.

2.1.2. Die Spiele sind nach bestem Wissen und Gewissen unter Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienebestimmungen durchzuführen.

2.1.3 Bei Spielen in denen bspw. keine Zuschauer zugelassen sind oder andere behördlich angeordnete Anweisungen vorliegen, muss das dem zugrunde liegende Konzept bzw. die diesbezügliche Anweisung (spätestens drei Tage vor dem Spieltermin) über nuLiga und – soweit vorhanden - die Webseite des Heimvereins veröffentlicht werden. Gleiches gilt, wenn bspw. Kabinen oder Duschen nicht zur Verfügung stehen. Der anreisende Verein hat sich im Vorfeld darüber zu informieren.

2.1.4 Zu den Spielen in den Verbandsklassen des HVM dürfen im Rahmen des Hausrechtes nur Personen zugelassen werden, die in Bezug auf eine COVID-19 Erkrankung entweder vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet (**kein Selbsttest**) sind. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein. Das gilt für Spieler/-innen, Schiedsrichter/-innen, Offizielle und Zuschauer/-innen.

Dies ist bei Zugang bei vollständiger Impfung durch offizielle Zertifikate, bei Genesung durch ein ärztliches Attest oder bei negativer Testung durch eine Bescheinigung des Testzentrums nachzuweisen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen gelten. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. (§ 2 Absatz 8 CoronaSchVO).

Die Zugangsvoraussetzungen sind über nuLiga und -soweit vorhanden- die Homepage des Vereines zu veröffentlichen. Anreisende Vereine haben sich im Vorfeld über die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu informieren. Die Heimvereine sind berechtigt,

strengere Zugangsvoraussetzungen zu etablieren, die gleichermaßen vorher über nuLiga und – soweit vorhanden - die Webseite des Heimvereins veröffentlicht werden müssen.

- 2.1.5 Schiedsrichter haben keine Kontrollaufgaben für Konzepte, tragen jedoch auf Aufforderung eines Vereins im Spielbericht vermeintliche Mängel ein.
- 2.1.6 Sollte eine Mannschaft wegen Verstößen gegen die vor Ort gültigen Hygieneschutzbestimmungen (§ 2 Absatz 2 CoronaSchVO) nicht antreten wollen, obwohl sie bereits vor Ort ist, dann muss diese Mannschaft eine diesbezügliche Begründung im Spielbericht vermerken.
- 2.1.7 Auf den Seitenwechsel zur Halbzeit kann in der Saison 2021/2022 gemäß IHR verzichtet werden. Dies ist bereits bei der technischen Besprechung bzw. vor Anpfiff zu klären.
- 2.1.8 Sind in einer Mannschaft **mindestens 4 Spieler/-innen** durch amtliche Anordnung in Quarantäne, kann die betroffene Mannschaft ohne Zustimmung des Gegners bei der Spielleitenden Stelle eine Spielverlegung verlangen. Dem Verlangen ist stattzugeben.
- 2.1.9 Wenn Hallenbetreiber einzelne Spielstätten schließen, fallen diese Spiele aus und werden schnellstmöglich nachgeholt. Die Mannschaften haben sich innerhalb von zehn Tagen nach Freigabe durch die Behörden, auf einen neuen Spieltermin zu einigen. Der Rest des Spielbetriebs läuft davon unberührt weiter.

2.2 Ausfall von Spielen

- 2.2.1 Sollten komplette Spieltage nicht durchgeführt werden können, werden diese hinten angehängen, bzw. auf Nachholspieltage gelegt. Vereinzelt kann auch auf Wochenspieltage verlegt werden.
- 2.2.2 Letzte Spielmöglichkeit des Spieljahres 2021/2022 ist spätestens am 02./03. Juni 2022. Im Jugendbereich ist mit den Osterferien 2022 der Spielbetrieb zu beenden.

2.3 Wertung von Spielen

- 2.3.1. Sollte ein Spiel nicht stattfinden oder nicht zu Ende gespielt werden können, weil die Hygienemaßnahmen durch einen Verein/eine Mannschaft nicht umgesetzt wurden, dann findet eine Wertung gegen den Verursacher statt.

(3) Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Zusatzbestimmungen können jederzeit durch den Vizepräsident Spielbetrieb in Abstimmung mit dem Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten angeordnet werden. Jede Änderung wird mit der jeweiligen Veröffentlichung wirksam.